

**Satzung der Gemeinde Radibor über die
Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und
Reinigen der Gehwege im Gebiet der Gemeinde Radibor
(Straßenanliegersatzung)**

(rechtsbereinigte Fassung)

geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Straßenanliegersatzung vom 24.10.2001, veröffentlicht am 03.11.2001

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) und der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in der Sitzung am 24. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.

§ 2 - Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger i.S. dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straße, Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von solchen Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei mehr als 20 m Straßenbreite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind durch diese Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.

§ 3 - Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege i.S. dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.
- (2) Als Gehwege gelten auch:
 - a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m, wenn Gehwege auf keiner der Straßenseite vorhanden sind;
 - b) Flächen am Rande von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen in einer Breite von 1,0 m;
 - c) Gemeinsame Geh- und Radwege;
 - d) Fuß- und Treppenwege, die zum öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind;
 - e) Bushaltestellen im Gehwegbereich einschließlich des Zuganges zum Buswartehäuschen;
 - f) Überwege zum gefahrlosen Queren der Straßen (Querungshilfen).
- (3) Die Verpflichtung nach dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege i.S.d.Abs. 1 und 2.
- (4) Ist nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstück an den Gehweg angrenzt. Das gilt nicht, wenn sich an dieser Stelle eine Bushaltestelle befindet.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sich erschließenden Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor dem unmittelbar angrenzenden Grundstück liegt.

§ 4 – Schneeräumen

- (1) Gehwege sind auf 1,0 m so zu räumen, dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich ist. Die durchgängige Begehbarkeit von Grundstück zu Grundstück muss gegeben sein.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so am Gehweg und der Fahrbahn zu lagern, dass der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Zugänge zu den Straßen müssen für jedes Grundstück geschaffen werden.
- (3) Der Gehweg darf beim Räumen nicht beschädigt werden. Ein Abhacken des Eises ist nicht zulässig. Dazu sind geeignete Abstumpfmittel einzusetzen.

§ 5 – Beseitigen von Eis- und Schneeglätte

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte haben die Verpflichteten so rechtzeitig die Gehwege zu bestreuen, dass unter gebotener Vorsicht eine gefahrlose Benutzung möglich ist.
- (2) Zum Bestreuen sind nur Sand und Split zugelassen. Auftaumittel wie Salz sind nicht zugelassen.
- (3) An Steillagen kann in Abweichung von Abs. 2 dem Streugut bis zu einem Drittel Salz beigemischt werden, damit die Begehbarkeit deutlich sicherer wird.
- (4) Räum- und Streumaßnahmen müssen so oft wiederholt werden, wie dies erforderlich ist, um eine gefahrlose Benutzung des Gehweges zu erhalten. Dies hat der Verpflichtete durch Kontrolle sicherzustellen.

§ 6 – Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die Gehwege müssen im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr geräumt und gestreut werden. Die Begehbarkeit ist werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr herzustellen.

§ 7 - Reinigungspflicht

- (1) Gehwege sind vor allem von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub zu reinigen.
- (2) Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens vor Sonn- und Feiertagen.
- (3) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist über den Abfallbehälter des Verpflichteten zu entsorgen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 Abs. 1 räumt;
 2. bei Schnee- oder Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 bestreut;
 3. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 7 reinigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radibor, den 25.02.1999

Baberschke
Amtsverweser

- Siegel -